

Bebauungsplan 9/42 **Marburg Temmlerstraße**

Artenschutzfachbeitrag



Stand: 20.10.2020

Im Auftrag:
Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Auftraggeber: **Universitätsstadt Marburg**
Fachdienst 61 Stadtplanung
z. Hd. Herrn Nützel
Barfüßerstr.11
35037 Marburg

Auftragnehmer: **Simon & Widdig GbR**
Hannah-Arendt-Str. 4
35037 Marburg

Bearbeiter/in: Dipl.-Biol. Thomas Widdig
Dipl.-Biol. Matthias Simon
Dipl.-Biol. Heiko Köstermeyer
M.Sc. Biodiv. Ökol. Pauline Devkota

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung..... | 1 |
| 2 Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | 4 |
| 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung | 4 |
| 3.2 Konfliktanalyse | 5 |
| 3.3 Maßnahmenplanung..... | 7 |
| 3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen | 7 |
| 4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen..... | 8 |
| 5 Bestandserfassung..... | 8 |
| 5.1 Avifauna | 8 |
| 5.1.1 Methodik..... | 8 |
| 5.1.2 Ergebnisse | 8 |
| 5.2 Fledermäuse..... | 10 |
| 5.2.1 Methodik..... | 10 |
| 5.2.2 Ergebnisse | 10 |
| 5.3 Reptilien | 10 |
| 5.3.1 Methodik..... | 10 |
| 5.3.2 Ergebnisse | 11 |
| 6 Konfliktanalyse..... | 12 |
| 7 Maßnahmenplanung | 12 |
| 8 Fazit..... | 12 |
| 9 Literaturverzeichnis | 14 |

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1: Termine der Brutvogelkartierung 8

Tabelle 2: Gesamtartenliste Avifauna 9

Tabelle 3: Termine der morgendlichen Schwärmebeobachtung..... 10

Tabelle 4: Termine der Reptilienerfassung..... 10

Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Universitätsstadt Marburg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Temmlerstraße und Cappeler Straße sowie zwischen Frauenbergstraße und Franz-Tuczek-Weg. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte 2020 eine faunistische Untersuchung des betroffenen Gebiets. Die Untersuchungen umfassen die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in diesem Bericht dargestellt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.² Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.³

² D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RNn. 47.

³ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

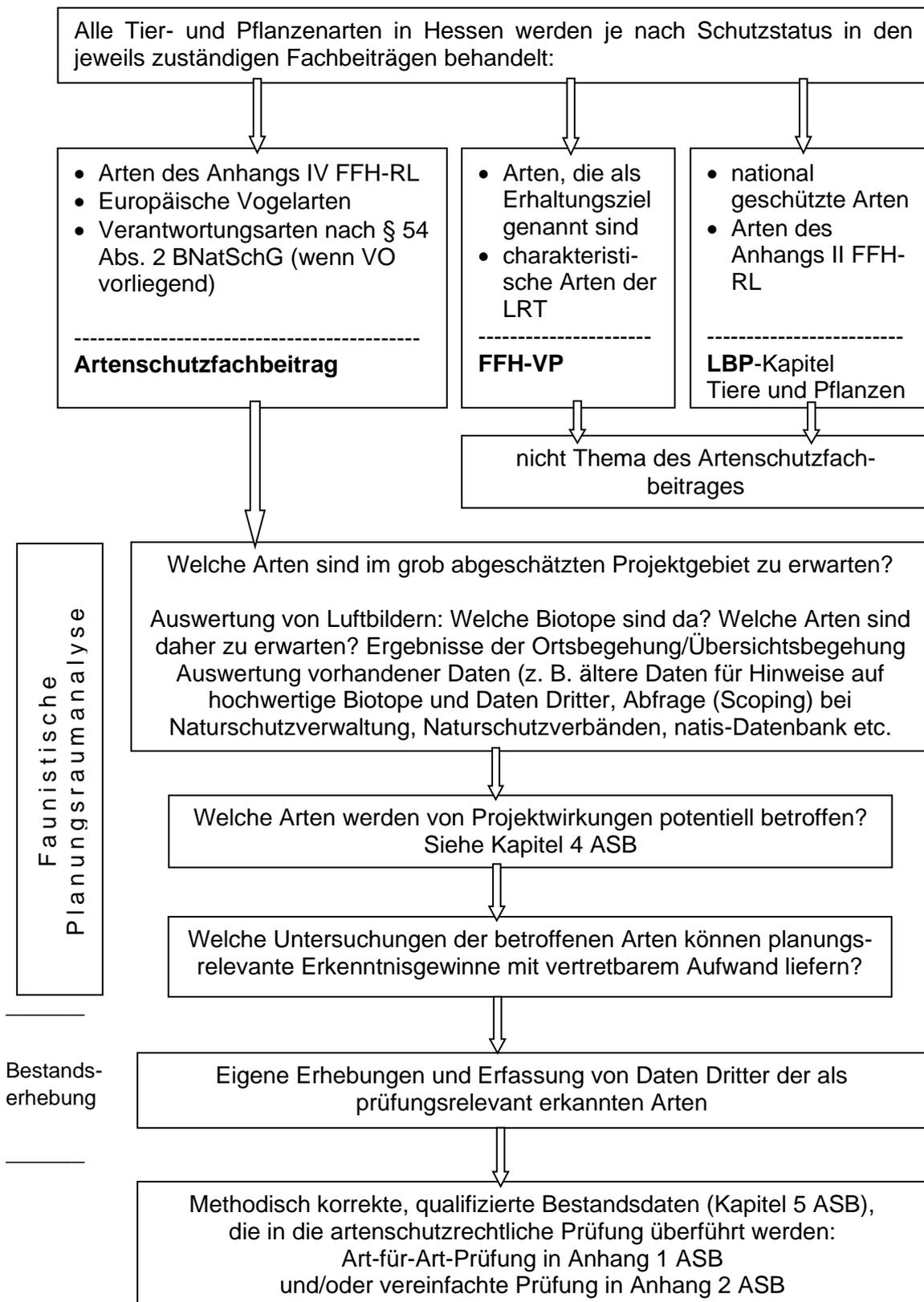
3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag



3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt im Umweltbericht. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des Umweltberichtes, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des Umweltberichtes" aufgeführt.

3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmeveraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im Entwurf des Bebauungsplanes dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Entwurf des Bebauungsplanes beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans 9/42 geht eine Umnutzung des Gebiets mit baulichen Veränderungen, vor allem der Abriss von Gebäuden sowie die Entfernung von Gehölzen und die Versiegelung bestehender Freiflächen hervor. Der aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans auszugehende Abriss der bestehenden Bebauung betrifft vor allem die im Geltungsbereich befindlichen Gebäude in der Temmlerstraße, Johann-Konrad-Schäfer-Straße und Frauenbergstraße. Für den bisher unversiegelten nordöstlichen Bereich des Gebiets, angrenzend an Cappeler Straße und Franz-Tuczek-Weg, ist ein urbanes Mischgebiet mit der Errichtung von Gebäuden geplant. Durch die geplante Umnutzung könnten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

5 Bestandserfassung

5.1 Avifauna

5.1.1 Methodik

Die Erfassung der Avifauna erfolgte schwerpunktmäßig für die Gebäudebrüter Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe mit vier Begehungen zwischen April und Juni 2020 (s. Tabelle 1). Während der Brutvogelkartierung wurden dennoch alle weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst.

Tabelle 1: Termine der Brutvogelkartierung

| Datum | Methode |
|------------|--|
| 26.04.2020 | Brutvogelkartierung (Durchgang 1, morgens) |
| 10.05.2020 | Brutvogelkartierung (Durchgang 2, morgens) |
| 29.05.2020 | Brutvogelkartierung (Durchgang 3, abends) |
| 20.06.2020 | Brutvogelkartierung (Durchgang 4, abends) |

5.1.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen sechs einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen besitzen (s. Tabelle 2). Als gefährdete Art gemäß der Roten Liste Deutschland und Hessen sowie mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen wurde der Bluthänfling mit einem Brutverdacht östlich der Temmlerstraße 7 nahe der Frauenbergstraße nachgewiesen. Zu den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand zählen der Girlitz, der Haussperling, der Mauersegler, der Stieglitz sowie die Türkentaube. Für den Girlitz wurde eine Brutzeitfeststellung nahe der Cappeler Straße 93 festgestellt. Bei den 21 Brutnachweisen des Haussperlings handelt es sich um 21 gefundene Nester aufgeteilt in 3 Kolonien. Eine Kolonie mit 14 Nestern wurde in den Rollladenkästen vorwiegend an der südlichen Fassade des Gebäudes der Temmlerstraße 3 festgestellt. Eine Kolonie mit 5 Nestern wurde unter dem Vordach des Gebäudes der Temmlerstraße 9 nachgewiesen. Ein Brutnachweis mit zwei

Nestern wurde am Dach des Gebäudes der Temmlerstraße 17 festgestellt. Darüber hinaus wurden noch sieben Reviere für den Haussperling ermittelt. Der Mauersegler sowie die Türkentaube wurden als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen.

Für Arten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen wurden ebenfalls im Untersuchungsgebiet Brutverdachtsfeststellungen und Brutnachweise erbracht. Darunter befinden sich ein Revier des Grünspechts, der hier als Teilsiedler einzustufen ist, da das Revierzentrum sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, ein Brutnachweis für die Rabenkrähe südlich der Südspange außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan und drei Brutnachweise für den Star am Herkulesmarkt. Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Für alle übrigen Arten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen wurde ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste Avifauna

RLH: Rote Liste Hessen (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014), RLD: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
EHZ HE: Erhaltungszustand der Vögel in Hessen (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014): günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht
Status : BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung NG = Nahrungsgast, Häufigkeit (= Häufigkeitsklassen): I = 1, II = 2 – 5, III = 6 – 20, IV = 21 – 50, V = > 50 Individuen pro Durchgang (Angegeben ist die maximale Anzahl Individuen bzw. Anzahl an Revieren).

| Art deutsch | Art wiss. | RLH | RLD | Schutz | EHZ HE | Status | Anzahl |
|-----------------|----------------------------------|-----|-----|--------|--------------------------|--------|--------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | * | * | b | günstig | BV | III |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | * | * | b | günstig | BV | I |
| Eioster | <i>Pica pica</i> | * | * | b | günstig | BV | I |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | * | * | b | günstig | BV | II |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | * | * | b | ungünstig - unzureichend | BZ | 1 |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | - | * | s | günstig | BV | 1 |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V | b | ungünstig - unzureichend | BN/BV | 21/7 |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3 | 3 | b | ungünstig - schlecht | BV | 1 |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | b | günstig | BV | II |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | * | * | b | günstig | BV | II |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | b | günstig | BV | I |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | * | * | b | ungünstig - unzureichend | NG | 5 |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | b | günstig | BV | I |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone / C. cornix</i> | * | * | b | günstig | BN | 1 |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | * | * | b | günstig | BV | I |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | * | 3 | b | günstig | BN | 3 |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | * | V | b | ungünstig - unzureichend | BV | 1 |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | * | * | s | günstig | NG | 1 |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocta</i> | * | * | b | ungünstig - unzureichend | NG | 1 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | b | günstig | BV | I |

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Methodik

Die Erfassung der Fledermäuse und insbesondere deren Quartiere erfolgte als morgendliche Schwärmebeobachtung an drei Terminen zwischen Mai und Juni 2020 (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Termine der morgendlichen Schwärmebeobachtung

| Datum | Uhrzeit | Methode | Witterung |
|------------|-----------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 15.05.2020 | 04:15-05:00 Uhr | Schwärmebeobachtung (Durchgang 1) | 2°C, klar, trocken, mäßiger Wind |
| 28.05.2020 | 04:00-05:00 Uhr | Schwärmebeobachtung (Durchgang 2) | 8°C, bedeckt, trocken, windstill |
| 05.06.2020 | 04:00-05:00 Uhr | Schwärmebeobachtung (Durchgang 3) | 9°C, bedeckt, trocken, windstill |

5.2.2 Ergebnisse

Die Erfassung mittels morgendlicher Schwärmebeobachtung ergab beim ersten Durchgang am 15.05.2020 eine durchfliegende Fransenfledermaus am Gebäude der Temmlerstraße 9. Während des zweiten Durchgangs am 28.05.2020 wurden drei jagende Zwergfledermäuse und eine jagende, das Gebäude der Temmlerstraße 3 anfliegende Fransenfledermaus nachgewiesen. Die dritte Begehung am 05.06.2020 ergab einen Quartierverdacht der Fransenfledermaus am Gebäude Temmlerstraße 3/5 sowie eine jagende Zwergfledermaus auf dem Parkplatz des Herkules-Getränkemarkts.

5.3 Reptilien

5.3.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte als Sichtbeobachtung von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) an drei Terminen zwischen Mai und Juni 2020 bei geeigneten Witterungsbedingungen (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Termine der Reptilienerfassung

| Datum | Uhrzeit | Methode | Witterung |
|------------|-----------------|---------------------------|-----------------------------------|
| 06.05.2020 | 09:45-10:45 Uhr | Reptiliensichtbeobachtung | 13-15°C, klar, trocken, windstill |
| 02.06.2020 | 09:45-10:45 Uhr | Reptiliensichtbeobachtung | 20-21°C, klar, trocken, windstill |
| 23.06.2020 | 08:10-09:10 Uhr | Reptiliensichtbeobachtung | 17-18°C, klar, trocken, windstill |

Während der ersten Kartierung am 06.05.2020 wurden alle städtischen Grundstücke begangen. Die Privatgrundstücke wurden von außen eingesehen. Die Beurteilung der Habitatsignung ergab, dass nur teilweise geeignete Habitate vorhanden sind und diese zudem

oft suboptimal ausgeprägt sind. Eine Vernetzung dieser wenigen grundsätzlich geeigneten Habitats innerhalb des Untersuchungsgebietes fehlt weitgehend. Weiterhin ist ein Verbund nach außen durch die das Gebiet umschließenden Straßenzüge nicht gegeben. Während den nachfolgenden Kartierungen konnten alle relevanten Privatgrundstücke begangen werden.

5.3.2 Ergebnisse

Die Erfassung mittels Sichtbeobachtungen ergab keine Nachweise von Reptilien im vorliegenden Untersuchungsgebiet.

6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse ergab, dass für prüfungsrelevante Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnten. Mögliche Konflikte sind vor allem der Abriss von Gebäuden und die Entfernung von Gehölzen, wodurch Brutplätze und Fledermausquartiere betroffen sein könnten. Dabei sind vor allem die Gebäudebrutplätze des Haussperlings hervorzuheben, die im Geltungsbereich des B-Plans nachgewiesen werden konnten. Dem Vorentwurf des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass die Gebäude der Temmlerstraße 9 und 17, an denen fünf bzw. zwei Nester des Haussperlings nachgewiesen wurden, im Zuge der Umnutzung abgerissen werden sollen. Das Gebäude der Temmlerstraße 3, in dem eine Kolonie mit 14 Nestern in den Rollladenkästen festgestellt wurde, bleibt laut Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend. Ein mögliches Fledermausquartier der Fransenfledermaus am Gebäude der Temmlerstraße 3/5 könnte durch den Abriss des Gebäudes der Temmlerstraße 5 ebenfalls betroffen sein.

Da es sich aktuell um einen Vorentwurf des Bebauungsplans handelt und nicht um einzelne konkrete Bauprojekte, ist eine abschließende Konfliktanalyse nicht möglich. Bei Vorliegen einer konkreten Planung der abzureißenden Gebäude muss die Erfassung der Gebäudebrüter und Fledermausquartiere wiederholt vorgenommen werden, um die möglichen Konflikte in den einzelnen Fällen zu bestimmen.

7 Maßnahmenplanung

Mögliche Maßnahmen sind zum einen Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa die zeitliche Beschränkung des Abriss von Gebäuden sowie der Gehölzentfernung auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar, also außerhalb der sommerlichen Brutphase der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse. Dadurch wird die Verletzung bzw. Tötung von Individuen sowie die Zerstörung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Zum anderen können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Baubeginn bzw. Abriss der Gebäude getroffen werden, die den vom Vorhaben betroffenen Gebäudebrütern oder Fledermäusen Ausweichmöglichkeiten an Nachbargebäuden in Form von entsprechenden Ersatzkästen oder Ersatzquartieren bieten.

Da es sich hier um einen Vorentwurf des Bebauungsplans handelt, ist eine konkrete Maßnahmenplanung noch nicht möglich. Beim Vorliegen konkreter Einzelplanungen, insbesondere der abzureißenden Gebäude, müssen nach einer aktuellen Bestandserfassung, entsprechend den Ergebnissen, artbezogene Maßnahmen konzipiert werden. Dazu müssen Abriss- und Bauzeitenpläne vorliegen sowie die konkreten Planungen der neuen Gebäude, um ein spezifisches Maßnahmenkonzept erstellen zu können.

8 Fazit

Die faunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet haben ergeben, dass vier Vogelarten mit ungünstigen-schlechten und ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet vorkommen, für die ein Brutnachweis, eine Brutzeitfeststellung oder ein Brutverdacht nachgewiesen werden konnte. Hierbei sind vor allem der Brutverdacht des

Bluthänflings sowie die 21 Brutnachweise in den Kolonien des Gebäudebrüters Haussperling hervorzuheben. Bezüglich der Erfassung der Fledermäuse konnte ein Quartierverdacht einer Fransenfledermaus ermittelt werden. Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Durch das geplante Vorhaben und dem damit einhergehenden Abriss zahlreicher Gebäude können zukünftig sogenannte Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Hierbei wären vor allem die aktuell nachgewiesenen Brutnachweise des Haussperlings sowie ein mögliches Quartier der Fransenfledermaus an den Gebäuden der Temmlerstraße 5, 9 und 17 voraussichtlich betroffen. Um bestehende Konflikte und die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind prinzipiell entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Da es sich bei der vorliegenden Prüfung um einen Vorentwurf des Bebauungsplans handelt, muss bei Vorlage einer konkreten Planung bzw. vor Abriss der Gebäude eine Aktualisierung der Erfassung von Gebäudebrütern und Fledermausquartieren vorgenommen werden. Dann können die möglichen Konflikte in den einzelnen Fällen genau bestimmt werden und spezifische Maßnahmen für die betroffenen Arten konzipiert werden.

9 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2015):
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit
landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und
Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. . Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur, 306 Seiten.
- DDA (2009): Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten: 7
Seiten.
- LAUX, D., F. BERNSHAUSEN & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)
(Versionsdatum: 27.11.2015) 6Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND &
PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR (2010): Grundlagen zur Umsetzung des
Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Hessisches
Landesamt für Straßen und Verkehrswesen, Frankfurt, Hungen: 18 Seiten.